



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Markus (Tessa) Ganserer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Christina Haubrich, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Medizinische Versorgung von trans-Personen sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich über die Sicherstellung der medizinischen Versorgung von trans-Personen zu berichten.

Dieser Bericht soll insbesondere darüber Auskunft geben,

- inwiefern die Kassenärztliche Vereinigung Bayern ihrem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag bezüglich der Bartepilation von Transsexuellen nicht nachkommt,
- was das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als Aufsichtsbehörde bisher unternommen hat, um diesen Systemmangel zu beseitigen,
- welche Ansätze die Staatsregierung verfolgt, um hier zu einer Lösung zu kommen.

### **Begründung:**

Nach gängiger Rechtsprechung und Literatur besteht kein Zweifel, dass transsexuelle Versicherte auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) einen Anspruch auf geschlechtsangleichende Behandlungsmaßnahmen einschließlich der Epilation der Barthaare haben.

In der Behandlungsleitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung“ wird die Versorgungssituation wie folgt beschrieben: „Im Zusammenhang mit der Epilation der Barthaare ist in Deutschland seit vielen Jahren die Situation einer strukturellen Diskriminierung der Behandlungssuchenden gegeben (Fuchs et al., 2012; Neander, 2014). Der Zugang zur medizinisch notwendigen Behandlung ist in vielen Fällen erheblich erschwert oder nicht gewährleistet (ebd.).“ Seitdem scheint sich die Situation nicht zu verbessern.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) hat dabei nach § 72 SGB V die vertragsärztliche Versorgung so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Stands der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden. Die KVB als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Diesem Sicherstellungsauftrag kommt die KVB bei der Bartepilation von Transsexuellen nicht nach. Zwar haben versicherte Transsexuelle grundsätzlich Anspruch auf Behandlung mittels Barthaarepilation zur dauerhaften Entfernung der Barthaare als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Doch die vorgesehenen Behandlungszeiten bei

den in Frage kommenden Abrechnungsschlüsseln sind nicht praktikabel und die Kostensätze für die Ärztinnen und Ärzte nicht kostendeckend, sodass sich kein Arzt findet, welcher die Behandlung als Kassenleistung anbietet.

Betroffene können sich daher in der Regel nur privatärztlich oder bei ausgebildeten Elektrologistinnen und Elektrologisten versorgen lassen. Dieser Systemmangel führt dazu, dass die Betroffenen in sehr aufwändigen, teilweise gerichtlichen Verfahren ihren Rechtsanspruch durchsetzen müssen.